LANDKREIS EBERSBERG

Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Ebersberg
zur Nutzung der kreiseigenen Schulsporthallen

Stand: 08.07.2021

Präambel

Die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmeverordnung sieht vor, dass die Betreiber von Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie-Prävention verpflichtet sind, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen. Der Landkreis Ebersberg stellt die Schulsporthallen daher bis zu anderweitigen Regelungen unter den im folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung.
Die Sportanbieter tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.
Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.
Das Schutz- und Hygienekonzept wird bei Bedarf fortgeschrieben. Es gilt stets die aktuellste Version. Das Landratsamt Ebersberg wird in geeigneter Weise über Anpassungen informieren.

Allgemeine Schutzvorschriften

Grundlage für die Nutzung der Schulsporthallen sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenkonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sportvereine und Sportanbieter (im folgenden „Nutzer") sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln in den landkreiseigenen Schulsporthallen verpflichtet:

1. Die Sportausübung in den landkreiseigenen Schulsporthallen ist nur erlaubt, solange die maßgebliche Inzidenz im Landkreis Ebersberg den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet. Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so ist die Sportausübung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag nicht mehr erlaubt.
2. Für die maßgebliche Inzidenz von unter 100 aber über 50 gilt eine Testpflicht. Hierzu ist für jedes Training ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor Ort durchgeführter Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV 2 mit negativem Testergebnis von allen Teilnehmern vorzuhalten. Eine Überprüfung erfolgt durch

die/den jeweilige/n Übungsleiter*in oder die jeweils für die Trainingsgruppe verantwortliche Person. Liegt die Inzidenz unter 50 unterliegen nur Nutzer folgender Turnhallen einer Testpflicht: Einfachsporthalle am Gymnasium Grafing, Einfachsporthalle an der Realschule Ebersberg sowie der Sporthalle am SFZ Poing (dieser ist auch für vollständig geimpfte und genesene erforderlich).Grund dafür ist, dass diese Hallen nicht mit raumlufttechnischen Anlagen ausgestattet sind. Eine Lüftung ist nur über Kippfenster möglich. Der jeweils zuständige Verein organisiert und dokumentiert eigenverantwortlich die Testungen und legt diese ggf. auf Nachfrage dem Landkreis Ebersberg vor. In den übrigen landkreiseigenen Sporthallen entfällt die Testpflicht. Gemäß Schutzmaßnahmenausnahmeverordnung sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. Für Schüler, die an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule teilnehmen und dadurch einen Testpass besitzen, gilt dieser als Nachweis einer negativen Testung (sh. Rahmenhygienekonzept Sport).

4. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung). Die zulässige Personenhöchstzahl bemisst sich nach den Kontaktbeschränkungen der jeweils aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenkonzepts Sport.

5. Die Nutzung von Duschen und Umkleiden ist gemäß den Vorgaben des Rahmenhygienekonzeptes Sport des Staatsministeriums des innern erlaubt.

6. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht anderweitige Nutzung durch Aushang des Landkreises Ebersberg ausdrücklich zugelassen ist. Es ist eine dem Rahmenhygienekonzept Sport entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

7. Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle sind Wartezeiten zu vermeiden.

8. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

9. Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in der Sporthalle sowie auf dem gesamten Schulgelände (außer beim Duschen,falls dies erlaubt ist, sh. unter Nr. 5) die Pflicht zum Tragen einer dem Rahmenhygienekonzept Sport entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung..

10. Die zulässige Höchtstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Falls die 7-Tages-Inzidenz von 50 überschritten wird, müssen die Besucher einen Testnachweis vorlegen.

11. Folgenden Personen ist das Betreten des Schulgeländes untersagt:

    - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,

    - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,

- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Personen die während des Aufenthalts in der Sportstätte plötzlich Symptome wie Fieber oder Atemwegserkrankungen aufweisen, müssen von der Trainingsgruppe umgehend abgesondert werden und müssen das Schulgelände umgehend verlassen oder abgeholt werden.

12. Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette" sind einzuhalten.
13. Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
14. Die Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden oder Personal kann mit Hilfe der von der Staatsregierung bereitgestellten Luca-App erfolgen. Es ist aber auch eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes möglich. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
15. Der/die verantwortliche Übungsleiter*innen macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

Besondere Schutzvorschriften in Schulsporthallen im Trainingsbetrieb

1. Zwischen zwei Trainingsgruppen ist eine Pause von 30 Minuten einzuhalten; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Im Rahmen von Ballsportarten ist eine gemeinsame Nutzung von Bällen zu vermeiden. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden, die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
4. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
   - 4.1. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
   - 4.2. die berührten Kontaktflächen in der Schulsporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden.
   - 4.3. für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht notwendig.

4.4. für die Reinigung jeweils ein sauberes Tuch verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.

4.5. Schuleigene Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.

5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren. In den Sporthallen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt
7. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert das Landratsamt Ebersberg unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung.
9. Sollten sich aufgrund der aktuellen Infektionslage kurzfristig Änderungen der jeweils geltenden Infektionsschutzverordnungen ergeben, die Auswirkungen auf dieses Schutz- und Hygienekonzept haben, so sind diese seitens der Nutzer zu beachten.

Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 30 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit u.a. ausreichend Zeit zum Lüften und Reinigen besteht (siehe auch oben: Besondere Schutzvorschriften in Schulsporthallen). Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind.
2. während des Trainings alle 20 Minuten eine 5-minütige Lüftungspause gemacht wird.
3. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 30 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften).
4. Soweit möglich, müssen die Umkleide-und Sanitärbereiche nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden

Vorhandene Lüftungsanlagen werden vom Landkreis Ebersberg so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann. Sollte eine Lüftungsanlage ausfallen, hat der Nutzer unverzüglich den Hausmeister der Schule hierüber zu informieren. Bis zur Beseitigung der Störung darf kein Trainingsbetrieb stattfinden. Sollten in Schulsporthallen aufgrund vorhandener Regensensoren sich die Fenster automatisch schließen, und sollte keine anderweitige mechanische Lüftung vorhanden sein, muss der Trainingsbetrieb sofort und so lange eingestellt werden, bis die Sensoren eine Öffnung der Fenster wieder freigeben.

Begrenzung der Personenzahl in den Hallen

In Abhängigkeit vom Raumvolumen sowie im Hinblick auf eine notwendige Begrenzung der Personenzahl werden folgenden Höchstpersonenzahlen für Sportler und Übungsleiter*innen festgelegt:

	Höchstpersonenzahl auf dem Hallenboden
Hallentyp	
Einfachhalle	**20**
Doppelsporthalle	**40**
Dreifachsporthalle	**60**

Sofern die individuelle Größe der Sporthalle oder bestimmte Trainingsformen die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern verhindern, ist zwingend eine geringere Teilnehmerzahl zu wählen, damit der erforderliche Mindestabstand immer eingehalten werden kann.

Sportartspezifische Hygienekonzepte

Verschiedene bayerische Sportverbände haben sportartspezifische Hygienekonzepte erstellt. Soweit hier besondere Regelungen getroffen sind, sind diese ergänzend zu beachten. Sofern Vorgaben der Verbände mit den hier genannten Regelungen kollidieren, haben die Regelungen des Landkreises Ebersberg stets Vorrang.

Schutzvorschriften in Schulsporthallen im Wettkampfbetrieb

Es gelten die allgemeinen Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb außer Nummer 13., sowie die besonderen Schutzvorschriften im Trainingsbetrieb und das Lüftungskonzept, ohne die Höchstpersonenanzahl im Trainingsbetrieb, analog. Im Wettkampfbetrieb gelten die Vorschriften der jeweils aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für die zulässige Höchstpersonenanzahl. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatliche Seite oder insbesondere des Landkreises Ebersberg im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Wettkampfbetrieb sind vorrangig zu befolgen.

Hinweis- und Belehrungspflichten

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Ebersberg zur Nutzung der kreiseigenen Schulsporthallen allen Übungsleiter*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und dem Landratsamt Ebersberg auf Verlangen nachzuweisen. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Kontrolle der Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Der Landkreis Ebersberg wird die Einhaltung der Auflagen stichprobenartig kontrollieren und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Für etwaige Verstöße gegen die Auflagen dieses Konzepts haftet sowohl gegenüber dem Landkreis Ebersberg wie auch gegenüber Dritten ausschließlich der Nutzer.
Der Nutzer stellt den Landkreis insoweit von sämtlichen etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf eine Verletzung der Auflagen des Hygienekonzept beruhen, frei.

Landratsamt Ebersberg, den 08.07.2021

Robert Niedergesäß, Landrat